

Römisches Privatrecht

I. Einleitung

Dr. Anna Plisecka



Organisatorisches

- 12:15 13:45 (ohne Pause)
- Passwort f
 ür die Folien
- Skript
- Literatur:
- Babusiaux, Ulrike, Römisches Erbrecht, Köln/Weimar/Wien 2015.
- Honsell, Heinrich, Römisches Recht, 8. Aufl., Berlin u.a. 2015.
- Kaser, Max/Knütel, Rolf/Lohsse, Sebastian, Römisches Privatrecht, 21. Aufl., München 2017.

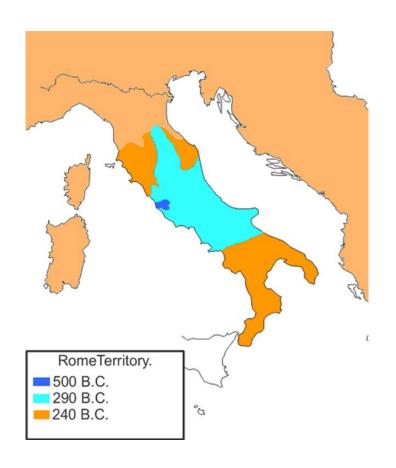


Zeitlicher Rahmen

	Anfang:	Ende:
Republik	510 v. Chr. (Sturz des Königtums)	27 v. Chr. (Verleihung des imperium an Oktavian)
Prinzipat (Kaiserzeit)	27 v. Chr. (Verleihung des imperium an Oktavian)	312 n. Chr. (Reformen des Diokletian)
Spätantike	312 n. Chr. (Anfang der Regierung von Konstantin I.)	565 n. Chr. (Ende der Regierung von Justinian I.)



Geografischer Überblick







Quellen

- 1. Juristenschriften
- Gai Institutiones
- Spätklassische Sammlungen: Fragmenta Vaticana, Pauli sententiae, Ulpiani Regulae
- Digesta
- 2. Kompilationen von Gesetzen
- Codex Theodosianus
- Codex Justinianus
- 3. Literatur
- 4. Dokumente der Praxis



Gai Institutiones

- Lehrbuch geschrieben um ca. 161 n. Chr.
- Palimpsest aus dem V. Jahrhundert, entdeckt in Verona in 1816 von Barthold Georg Niehbur
- Oxyrynchos Papyri XVII 2103 mit Fragmenten des IV. Buches
- Inhalt verteilt auf vier Bücher
- Systematik:
- *personae* (Personenrecht)
- res (Sachen- und Obligationenrecht)
- actiones (Prozessrecht)







Corpus iuris civilis

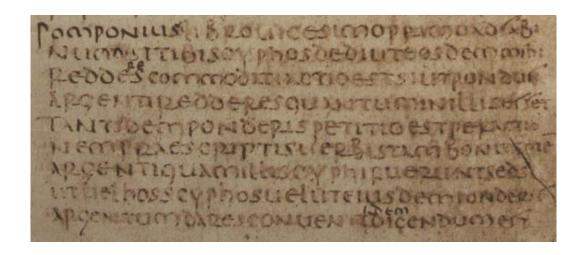
- Institutiones (533): Lehrbuch für das erste Studienjahr
- Digesta: Auszüge aus den Schriften römischer Juristen seit der Republik bis zum Ende der Regierung von Alexander Severus (235 n. Chr.)
- Codex vetus (529): kaiserliche Konstitutionen seit Hadrian
- Codex repetitae praelectionis (534): wie codex vetus, erweitert über 50 justinianische Reformkonstitutionen
- Novellae: Reformkonstitutionen Justinians, verfasst nach der Herausgabe des codex repetitae praelectionis





Digesta

- Am 16. Dezember 533 verkündet (durch die Konstitutionen *Tanta* und Δέδωκεν)
- Überlieferung: Littera Florentina aus dem 6.
 Jahrhundert
- Kompilatoren unter der Leitung von Tribonian
- 3 000 000 Zeilen > 150 000 Zeilen
- Theorie von «Massen»
- Erwähnung von Autoren und Werken
- Aktualisierung
- Behebung von Kontroversen
- Verbot der Auslegung und Übersetzung
- Änderung der Geltungsgrundlage





Glossatorenschule

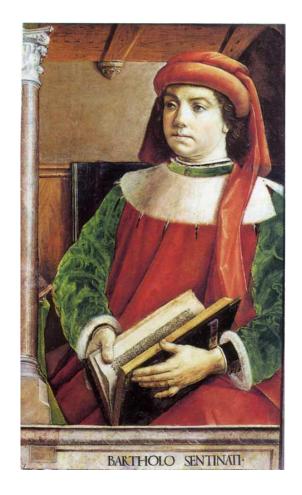
- Entstehung der Glossatorenschule in Bologna im 12. Jahrhundert
- Glossa: Erklärung von einzelnen Ausdrucken
- Glossae zum Corpus Iuris Civilis
- Accurssius: Glossa Ordinaria ca. 1230





Kommentatoren

- Bartolus de Saxoferrato 14. Jh.
- Kommentare zum Corpus Iuris Civilis
- Abhandlungen zu Einzelfragen
- Juristische Gutachten
- Kommentare zu den Gesetzen des Kaisers Heinrich dem VII.





Humanistische Jurisprudenz (mos gallicus)

- Cujacius (Jaques Cujas)
- Rekonstruktion des klassischen Rechts
- Philologische Untersuchungen
- Wiederherstellung der Originaltexte
- Unabhängig von praktischer Anwendbarkeit





Fragmenta vaticana 12:

Ante pretium solutum dominii quaestione mota pretium emptor restituere non cogetur, tametsi maxime fideiussores evictionis offerantur, cum ignorans possidere coeperit.

Wird vor der Bezahlung des Kaufpreises [von einem Dritten] die Frage des Eigentums zum Gegenstand des Prozesses gemacht, so kann der Käufer nicht gezwungen werden, den Kaufpreis zu zahlen, auch wenn ihm vom Verkäufer wegen der möglichen Eviktion taugliche Bürgen angeboten werden, wenn er als Ahnungsloser zu besitzen begonnen hat.

Papinian im 3. Buch seiner Rechtsgutachten D. 18.6.19.1:

Ante pretium solutum dominii quaestione mota pretium emptor solvere non cogetur, **nisi** fideiussores idonei a venditore eius evictionis offerantur.

Wird vor der Bezahlung des Kaufpreises [von einem Dritten] die Frage des Eigentums zum Gegenstand des Prozesses gemacht, so kann der Käufer nicht gezwungen werden, den Kaufpreis zu zahlen, **es sei denn**, dass ihm vom Verkäufer wegen dieser [möglichen] Eviktion taugliche Bürgen angeboten werden.



C. 8.44.24 Die Kaiser Diocletian und Maximian an Eutychius (Ende 3. Jh.)

Wenn nach Vollendung des Kaufvertrages, aber vor der Zahlung des Preises über die verkaufte Sache Streit erhoben worden ist, oder verkaufte Sklaven auf die Freiheit beansprucht hat, so wird durch die Autorität des Rechtes angeordnet, dass, weil die Eviktion noch auf der Ebene des Vertrags selbst droht, der Käufer, wenn ihm nicht genügend Sicherheit angeboten wird, zur Zahlung des ganzen Kaufpreises oder dessen Überrestes nicht genötigt werde.



glossa ordinaria zu D. 18.6.19.1 (12. Jh.)

- 1. Preis: der dem Verkäufer gegeben wurde.
- 2. Bezahlung: durch den Käufer vorgenommen, jedoch (auch) im Vertrauen auf den Preis; anders geht das Eigentum nicht über: wie oben unter dem Titel "Kaufvertrag", Gesetz "Was man verkauft hat" (= **D. 18.1.19**).
- 3. Die aufgeworfene Frage: ausserhalb des Prozesses und so drohte auf der Schwelle des Vertrages die Eviktion; wie im Codex unter dem Titel "über die Eviktion", Gesetz "wenn nach der Vollendung" (= C. 8.44.24) und im oberen Titel im letzten Gesetz (= **D. 18.5.10.1**)



D. 18.1.19 Pomponius Buch 31 ad Quintum Mucium:

Quod vendidi non aliter fit accipientis, quam si aut pretium nobis solutum sit aut satis eo nomine factum vel etiam fidem habuerimus emptori sine ulla satisfactione.

Was ich verkauft habe, gelangt nur dann in das Eigentum des Empfängers, wenn uns entweder der Preis bezahlt oder für ihn Sicherheit geleistet ist oder auch wenn wir dem Käufer ohne jede Sicherheitsleistung Kredit gewährt haben.



D. 18.5.10.1 Scaevola 7, Buch der Digesten:

quaesitum est, cum neque fideiussor datus est nec omnis pecunia secundum legem suis diebus soluta sit, an praedia invendita sint. Respondit, si convenisset, ut non prius pecunia solveretur quam fideiussor venditi causa daretur, nec id factum esset, cum per emptorem non staret quo minus fieret, non posse posteriorem legis partem exerceri.

Es wurde die Frage gestellt, ob der Verkauf der Grundstücke rückgängig gemacht sei, wenn weder ein Bürge gestellt noch der gesamte Kaufpreis nach der Vertragsbestimmung an den dafür bestimmten Terminen gezahlt worden sei. Er hat gutachtlich entschieden, wenn vereinbart worden war, dass das Geld nicht eher gezahlt werden sollte, als bis wegen des Verkaufs ein Bürge gestellt würde und dies nicht geschehen sei, ohne dass es am Käufer lag, dass es nicht geschah, könne von dem zweiten Teil der Vertragsbestimmung kein Gebrauch gemacht werden.



Bartolus zu D. 18.6.19.1

Hier wird gesagt, dass der Verkäufer für die Eviktion Sicherheit leisten muss, wenn auf der Schwelle des Vertrages die Gefahr der Eviktion auftaucht.



Bartolus zu C. 8.44.24

Wenn die Eviktion an der Schwelle des Vertrages droht, wird der Käufer nicht zur Zahlung des Kaufpreises gezwungen, wenn ihm nicht hinlänglich Sicherheit geleistet wird. Dies sagt hier unser Gesetz. Anders in den Digesten im selben Titel (= D. 21.2 "über die Eviktion"), im Gesetz "für den Käufer", wo der Verkäufer nicht gehalten ist, Sicherheit für die Eviktion zu leisten. Dies ist nur wahr, wenn nicht an der Schwelle des Vertrages die Eviktion droht. Ich frage, ob nur für diese Eviktion Sicherheit geleistet werden muss, die aus diesem Grund droht oder ob generell [Sicherheit geleistet werden muss]? Die Glosse legt dazu nichts dar. Die Doctores schliesslich meinen, dass [der Satz] generell auszulegen sei und zwar aufgrund des letzten Gesetzes unter dem Titel "über die Aufhebung des Kaufvertrages" (= D. 18.5.10.1) und behalte dieses Gesetz im Sinn. Aus diesem Gesetz sind nämlich tausende von Übeln entstanden: Man stelle sich einen Käufer vor, der einen Prozess veranlassen lässt, damit er einen Bürgen für den Fall der Eviktion haben kann. Was nämlich dann geschehen kann, wenn der Verkäufer dies getan hat und das Tun vom Käufer aus Boshaftigkeit veranlasst wurde. Freilich wird der Käufer gezwungen zu schwören, dass es nicht durch Klagemissbrauch erfolgt, dass er den Prozess einleitet und in gleicher Weise wird der, der den Prozess anstrengt, gezwungen zu schwören, wie unter dem Titel *depositum*, Gesetz 10 (= C. 4.34.10).



Jacques Cujas zu D. 18.6.19.1

(...) Es ist zu beachten, dass Papinian in 'wegen dieser Eviktion' schreibt, was nicht wegen aller Eviktionsfälle generell [gilt], sondern nur wegen derjenigen Eviktion, die auf der Schwelle dieses Vertrages droht: Was in diesem Fall offenbar zeigt, dass sich dem Verkäufer keine generelle Sicherheit für Eviktionen entwinden lässt, sondern eine spezifische für die Eviktion, die auf der Schwelle des Vertrages entsteht: Nichts ist klarer aus diesen Worten 'wegen dieser Eviktion'; wie deutlich zeigen sich die *Doctores* als nachlässig, die an dieser Stelle argumentieren, dem Käufer sei für eine generelle statt eine spezifische Eviktion Sicherheit zu leisten. (...)